



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1915
Signatur: Amb. 4. 637(1915)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

4. Sittenpolizei.

Personal. Der Krieg hat im August und Anfang September 1914 das gesamte Personal der Sittenpolizei für den Außendienst zu den Fahnen gerufen. Der Außendienst — eine Hauptaufgabe der Sittenpolizei — hatte damit völlig aufgehört. Die nachteiligen Folgen hiervon machten sich alsbald bemerkbar. Als daher am 11. Februar 1915 der nicht für felddienstfähig befundene Wachtmeister auf diesseitiges Ansuchen aus dem Militärdienste entlassen war, wurde ihm, um den notwendigen Fahndungsdienst einigermaßen wieder aufnehmen zu können, am 4. März versuchsweise ein Wachmann aus bürgerlichem Berufe als Begleiter beigegeben. Doch dieser mußte bereits am 15. April zum Heeresdienst einrücken. Dafür wurde am 17. Juni ein nur garnisondienstfähiger Schutzmann ebenfalls auf diesseitiges Verwenden vom Militärdienst befreit und nun erst konnte, nachdem am 29. August noch ein Wachmann zum Begleitdienst zugezogen war, wenigstens notdürftig wieder ein regelmäßiger Außendienst beginnen.

Maßnahmen. Bereits im letzten Berichte (S. 93) ist die Entschliebung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. April 1912 erwähnt, welche die seit 1876 mit günstigem Erfolge bestehende zwangsweise Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht für die Zukunft untersagt. Die dadurch entstandene Lücke in der Reihe der Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hatte sich schon im Frieden in sehr unerwünschter Weise fühlbar gemacht. Während der Kriegszeit mußte dem unbedingt Einhalt getan werden, und wenn die zwangsweise Stellung notorischer Dirnen unter Sittenpolizeiaufsicht an sich auch keine ideale Maßnahme zu nennen ist, so tritt sie doch, wie kaum eine andere, der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten entgegen. Deshalb erließ das Generalkommando des Kgl. Bayerischen III. Armeekorps am 27. Juli die Anordnung, daß für die Dauer des Kriegszustandes weibliche Personen, die der gewerbsmäßigen Unzucht genügend überführt sind, zwangsweise der regelmäßigen Sittenkontrolle zu unterstellen und den üblichen Vorschriften über die sittenpolizeiliche Kontrolle, deren wichtigste die regelmäßige Untersuchung auf geschlechtliche Erkrankung ist, zu unterwerfen sind. Der Stadtmagistrat sah sich weiterhin veranlaßt, am 9. November den unter Sittenaufsicht stehenden weiblichen Personen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 3 Uhr morgens das Betreten verkehrsreicher, im Stadttinnern gelegener Straßen und Plätze und der Bahnhöfe zu verbieten. Beide Vorschriften haben sich bewährt. Die erstere Anordnung bezweckt insbesondere, der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zu steuern, die zweite verhindert das Auffälligerwerden der Dirnen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen. Die letztere Verordnung konnte nur erlassen werden, nachdem die erstere bestand. Ohne diese hätten sich viele der Dirnen, die sich wegen des ihnen sehr lästigen Straßenverbotes freiwillig der Aufsicht unterstellt hatten, einfach derselben wieder entzogen. Die obige Anordnung des Generalkommandos ermöglichte es, eine Reihe von Dirnen unverbesserlicher Art wieder unter Kontrolle zu stellen und weiterhin andere darunter zu halten, welche die bequeme Gelegenheit der Kriegstraumung mit ihren Zuhältern benutzend, ihre Verheiratung als Grund angeblicher Besserung vorgeschützt haben, um sich der Aufsicht zu entziehen.

Im Vollzuge einer Kriegsministerialentschließung vom 19. August 1915 hat das stellvertretende Generalkommando Nürnberg aus disziplinarischen und sanitären Gründen das Militärverbot über 8 nicht im guten Rufe stehende Wirtschaften verhängt.

Hervorgehoben sei hier noch die ordnungspolizeiliche Maßnahme, nach welcher der Stadtmagistrat im Hinblick auf den Ernst der Zeit schon am 4. August 1914 in Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 6. Mai 1908 die bisher auf 2 Uhr nachts bestimmte Polizeistunde auf 12 Uhr zurückgesetzt hat. Zugleich wurden öffentliche Tanzmusiken, sodann vom 5. Mai 1915 ab Musik-, Gesangs- und Komikeraufführungen an Kirchweihen verboten. Die Vereine haben, der Zeit Rechnung tragend, Tanzunterhaltungen freiwillig unterlassen,